

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p><sup>(3)oder</sup> [wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]</p>	
<sup>(3)(5)entweder</sup> [II.3.7	<p>Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde</p> <p><sup>(3)entweder</sup> [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde:</p> <p><sup>(3)entweder</sup> [jeweils mit negativem Befund.]]]</p> <p><sup>(3)oder</sup> [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und</p> <p><sup>(3)entweder</sup> [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]</p> <p><sup>(3)oder</sup> [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]</p> <p><sup>(3)oder</sup> [anhand einer Blutprobe, die am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und</p> <p><sup>(3)entweder</sup> [es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.]]]</p> <p><sup>(3)oder</sup> [das Versandland grenzt nicht an ein Land, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]]</p>	
<sup>(3)(5)oder</sup> [II.3.7	<p>Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und</p> <p><sup>(3)entweder</sup> [wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,</p> <p><sup>(3)entweder</sup> [jeweils mit negativem Befund.]]]</p> <p><sup>(3)oder</sup> [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und</p> <p><sup>(3)entweder</sup> [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]</p> <p><sup>(3)oder</sup> [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]</p>	

LAND

Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p><sup>(3)</sup>oder [wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde.]]</p>	
	<p><sup>(3)</sup>oder [wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde.]]</p>	
<p>II.4 <i>Erklärung zu den Transportbedingungen</i></p>		
<p><sup>(3)(5)</sup>entweder</p>	<p>[II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle in die Union zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Kontakt kommt.]</p>	
<p><sup>(3)(5)</sup>oder</p>	<p>[II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union oder für die Durchfuhr durch die Union mitgeführt wird, und zwar</p> <p><sup>(3)</sup>entweder [unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]</p> <p><sup>(3)</sup>oder unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]]</p>	
<p>II.4.2</p>	<p>Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.</p>	
<p>II.4.3</p>	<p>Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremate, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.</p>	
<p>II.4.4</p>	<p>Der Equide wird nach ..... (Name des Bestimmungslandes außerhalb der Union angeben) weiterreisen. Es wurden Vorkehrungen getroffen und die notwendigen Tiergesundheitsbedingungen wurden bescheinigt, um sicherzustellen, dass das Tier die Union zügig durchfährt.</p>	
<p>II.5 <i>Tierschutzklärung</i></p>		
	<p>Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute<sup>(1)</sup> untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.</p>	

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.6: In der Union für die Sendung verantwortliche Person</p> <p>Feld I.8: Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.23: Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: <i>Art</i>: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: <i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i>, <i>Equus africanus</i>, <i>Equus hemionus</i>, <i>Equus kiang</i>, <i>Equus quagga</i>, <i>Equus zebra</i> oder <i>Equus grevyi</i> oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.</p> <p><i>Identifizierungssystem</i>: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter</i>: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder bei einem registrierten Pferd am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden. Der Eingang dieser Tiere in die Union ist nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Durchfuhr durch die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p> <p>(2) Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.</p> <p>(5) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.</p> <p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Tier in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>				
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p>			<p>Qualifikation und</p> <p>Unterschrift:</p>	

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Durchführung von Equiden durch die Union**

Identifizierung des Tieres<sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
.....	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Eigentümer/in<sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin<sup>(2)</sup> des oben beschriebenen Tiers erklärt hiermit, dass

- das Tier
  - <sup>(2)entweder</sup> [während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in ..... (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) stand;]
  - <sup>(2)oder</sup> [ankam in ..... (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum:]
    - a) am .....(Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)
    - b) am .....(Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)
    - c) am .....(Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen);]
- das Tier während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- das Tier die Union voraussichtlich am ..... (Datum einfügen) an der Grenzstelle ..... (Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle) verlassen wird.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin<sup>(2)</sup> oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin<sup>(2)</sup>:  
.....

Datum: .....(TT/MM/JJJJ)

.....  
(Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Art: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus*, *Equus asinus*, *Equus africanus*, *Equus hemionus*, *Equus kiang*, *Equus quagga*, *Equus zebra* oder *Equus grevyi* oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.  
 Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.  
 Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.  
 Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.  
 Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

(2) Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 1

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung veranstalteten Pferdesportveranstaltungen

(Probeveranstaltung in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltreiterspiele/Weltmeisterschaft, Asienspiele, Amerikaspiele (einschließlich der Panamerikanischen Spiele, Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele), Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten, LG Global Champions Tour)

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. Bescheinigung		der	I.2.a		
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungs- land	ISO- Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl			
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			
					I.17 CITES-Nr(n).			
	I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>		I.20 Menge <b>1</b>	
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  Registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>				
I.28 Identifizierung des Tieres  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)    Identifizierungssystem    Identifizierungsnummer    Alter    Geschlecht <b>Equus caballus</b>								

LAND		Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage Bestimmte Turniere – registriertes Pferd	
		II.a	II.b
		Bezugsnr. der Bescheinigung	Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b>		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	- Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;		
	- Es wurde heute <sup>(1)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;		
	- es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;		
	- es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung;		
	- mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.		
	II.1 <i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>		
	II.1.1 Das Tier wird versendet aus .....(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(2)</sup> hat und der Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugewiesen ist.		
	II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigespflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.		
II.1.3 Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,			
a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der 2 Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;			
b) in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;			
c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;			
d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;			
II.1.4 Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Spermaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Spermaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:			
<sup>(3)</sup> [II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:			
<sup>(4)</sup> entweder [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]			
<sup>(4)</sup> und/oder [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]			
<sup>(4)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]			
<sup>(3)</sup> [II.1.4.2 bei Rotz:			
<sup>(4)</sup> entweder [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]			
<sup>(4)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]			
II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:			
<sup>(4)</sup> entweder [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]			
<sup>(4)</sup> und/oder [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]			
<sup>(4)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]			

**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**  
**Bestimmte Turniere – registriertes Pferd**

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;			
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis: ( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;] ( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]			
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;			
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.			
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.			
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>			
II.2.1	Das Tier wurde am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingeführt, und zwar ( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [direkt aus dem EU-Mitgliedstaat ..... ( <i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i> ).] ( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes ..... ( <i>Name des Landes einfügen</i> ) unter Bedingungen, die mindestens jenen der vorliegenden Bescheinigung entsprechen.]			
II.2.2	Das Tier verließ die Union ( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an der LG Global Champions Tour ( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;] ( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [in Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;] ( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [in Shanghai, China.]] ( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [vor weniger als 60 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an ( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [den Asienspielen in ..... ( <i>Ort einfügen</i> ).]] ( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [den Amerikaspielen <sup>(5)</sup> in ..... ( <i>Ort einfügen</i> ).]] ( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]] ( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [vor weniger als 90 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes <sup>(1)</sup> , das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an ( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in ..... ( <i>Ort einfügen</i> ).]] ( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [den Olympischen Spielen in ..... ( <i>Ort einfügen</i> ).]]			

## LAND

Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage  
Bestimmte Turniere – registriertes Pferd

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
	( <sup>4</sup> )oder	[den Paralympischen Spielen in ..... (Ort einfügen).]]		
	( <sup>4</sup> )oder	[den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in ..... (Ort einfügen).]]		
II.3	<i>Tierschutzzerklärung</i>			
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute <sup>(1)</sup> untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.			
	Erläuterungen:			
	Teil I:			
	Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.		
	Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.		
	Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.		
	Feld I.28:	<i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden. <i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben. <i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).		
	Teil II:			
	( <sup>1</sup> )	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden. Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.		
	( <sup>2</sup> )	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.		
	( <sup>3</sup> )	Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.		
	( <sup>4</sup> )	Nichtzutreffendes streichen.		
	( <sup>5</sup> )	Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.		
	Diese Gesundheitsbescheinigung			
	a)	muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;		
	b)	muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;		
	c)	muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;		
	d)	muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.		
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und		
	Amtsbezeichnung:			
	Datum:	Unterschrift:		
	Stempel:			

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Turniere**

Identifizierung des Tieres<sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
<b>Equus caballus</b>	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Besitzer/in<sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin<sup>(2)</sup> des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

- das Pferd
  - <sup>(2)entweder</sup> [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am ..... (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 60 Tage<sup>(2)</sup> oder 90 Tage<sup>(2)</sup> vor der Ausstellung dieser Erklärung;]
  - <sup>(2)oder</sup> [in das Versandland gelangte am ..... (*Datum einfügen*) aus ..... (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]
- das Pferd vorübergehend aus der Union ausgeführt wurde zur Teilnahme
  - <sup>(2)entweder</sup> [den Asienspielen in ..... (*Ort einfügen*);]
  - <sup>(2)oder</sup> [den Amerikaspielen<sup>(3)</sup> in ..... (*Ort einfügen*);]
  - <sup>(2)oder</sup> [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]
  - <sup>(2)oder</sup> [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in ..... (*Ort einfügen*);]
  - <sup>(2)oder</sup> [den Olympischen Spielen in ..... (*Ort einfügen*);]
  - <sup>(2)oder</sup> [den Paralympischen Spielen in ..... (*Ort einfügen*);]
  - <sup>(2)oder</sup> [den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in ..... (*Ort einfügen*);]
  - <sup>(2)oder</sup> [der LG Global Champions Tour in
    - <sup>(2)entweder</sup> [der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]
    - <sup>(2)und/oder</sup> [Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]
    - <sup>(3)oder</sup> [Shanghai, China.]]
- das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferds auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin<sup>(2)</sup> oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin<sup>(2)</sup>:  
.....

Datum: .....(TT/MM/JJJJ)

.....  
(Unterschrift)

<sup>(1)</sup> *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

*Alter*: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

*Geschlecht*: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(3)</sup> Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.

(3) Teil 3 erhält folgende Fassung:

„TEIL 3

### Einfuhr

#### Abschnitt A

Muster der Gesundheitsbescheinigungen und der Erklärung für die Einfuhr in die Union eines einzelnen registrierten Pferdes, eines registrierten Equiden oder eines Zucht- und Nutzequiden

LAND:		Veterinärbescheinigung EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungs- land	ISO- Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungs- land	ISO- Code	I.10 Bestimmungs- region	Code
	I.11 Ursprungsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl			
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17 CITES-Nr(n).			
	I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>			
	I.21				I.20 Menge <b>1</b>			
I.23 Plomben-/Containernummer				I.22 Anzahl Packstücke				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  Registriertes Pferd <input type="checkbox"/> Registrierter Equide <input type="checkbox"/> Zucht- und Nutzequide <input type="checkbox"/>				I.24				
I.26		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>						
I.28 Identifizierung des Tieres  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)    Identifizierungssystem    Identifizierungsnummer    Alter    Geschlecht								

LAND		Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide	
		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p><b>II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <sup>(1)</sup>entweder [Es handelt sich um einen registrierten Equiden (kein Pferd) im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG;]</li> <li><sup>(1)</sup>oder [Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;]</li> <li><sup>(1)</sup>oder [Es handelt sich um einen Zucht- und Nutzequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/156/EG;]</li> <li>- es stammt aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, aus dem die unter dem ersten Gedankenstrich angegebene Equidenkategorie in die Union eingeführt werden darf;</li> <li>- Es wurde heute<sup>(2)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;</li> <li>- es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;</li> <li>- es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;</li> <li>- mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.</li> </ul>		
	<p>II.1 <i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i></p> <p>II.1.1 Das Tier wird versendet aus .....(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code .....<sup>(3)</sup> hat und der Statusgruppe .....<sup>(3)</sup> zugewiesen ist.</p> <p>II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.</p> <p>II.1.3 Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der 2 Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;</li> <li>b) in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;</li> <li>c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;</li> <li>d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;</li> </ul> <p><sup>(1)</sup>entweder [e) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]</p> <p><sup>(1)</sup>oder [e) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde</p> <p><sup>(1)</sup>entweder [durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]</p> <p><sup>(1)</sup>oder [durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]</p>		

LAND		Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide	
		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		
	<sup>(4)</sup> II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:		
	<sup>(1)</sup> entweder [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]		
	<sup>(1)</sup> und/oder [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]		
	<sup>(1)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]		
	<sup>(4)</sup> II.1.4.2 bei Rotz:		
	<sup>(1)</sup> entweder [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]		
	<sup>(1)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]		
	II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:		
	<sup>(1)</sup> entweder [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]		
	<sup>(1)</sup> und/oder [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]		
	<sup>(1)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]		
	II.1.4.4 bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;		
	II.1.4.5 bei Stomatitis vesicularis:		
	<sup>(1)</sup> entweder [6 Monate ab dem letzten Fall;]		
	<sup>(1)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]		
	II.1.4.6 bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;		
	II.1.4.7 bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.		
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.		

LAND	Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide	
	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p><b>II.2 Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</b></p> <p><sup>(1)</sup>entweder [II.2.1 Das Tier wurde während mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt oder, wenn das Tier innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum direkt aus der Union eingeführt wurde, seit dem Eingang unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)(5)</sup>entweder [der Statusgruppe A zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum getrennt von Equiden gehalten, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist;]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)(5)</sup>oder [den Statusgruppen B, C, D oder G zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten, ohne mit Equiden in Kontakt zu kommen, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist;]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)(5)</sup>oder [der Statusgruppe E zugeordnet ist, und es wurde in einer gemäß Feld I.11 als Ursprungsort benannten zugelassenen Isolierstation geschützt vor Vektorinsekten gehalten</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>entweder [während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum.]]</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>oder [während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Versandland, das von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt ist und</p> <p style="padding-left: 120px;"><sup>(1)</sup>entweder [es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.]]]]</p> <p style="padding-left: 120px;"><sup>(1)</sup>oder [das Versandland grenzt nicht an ein Land, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]]]</p> <p><sup>(1)(5)</sup>oder [II.2.1 Das Tier wird aus einem Land versendet, von dem mindestens ein Teil des Hoheitsgebiets der Statusgruppe F zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn es weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, und wurde während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum direkt aus der Union eingeführt wurde, seit dem Eintritt in dem unter Nummer II.1.3 beschriebenen Teil des Hoheitsgebiets gehalten, das gemäß dem Unionsrecht als frei von Afrikanischer Pferdepest gilt, und es befand sich vor der Ausfuhr in Isolierung</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>entweder [in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation ..... (Name der Quarantänestation einfügen) für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum vom ..... (Datum einfügen) bis zum ..... (Datum einfügen); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen Culicoides aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>oder [mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation ..... (Name der Quarantänestation einfügen), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]</p> <p><b>II.3 Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen</b></p> <p><sup>(1)</sup>entweder [II.3.1 Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]</p> <p><sup>(1)</sup>oder [II.3.1 Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>entweder [mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>oder [mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in das Land oder den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]]</p>		

LAND		Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide	
		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
(1)(5)oder	[II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]	
	II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte	
	(1)entweder	[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]	
	(1)(5)oder	[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden	
	(1)entweder	[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]	
	(1)oder	[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnosetest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt;]	
	(1)oder	[einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am .... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektizide auf dem Pferd und Desinfektion der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]	
	(1)[II.3.3	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen Equiden, der älter als 180 Tage ist und	
	(1)entweder	[aus einem Land versendet wird, in dem die Equine Virale Arteritis (EVA) eine anzeigepflichtige Seuche ist, von der in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle amtlich gemeldet wurden.]]	
	(1)oder	[anhand einer Blutprobe, die am .... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	

LAND		Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzquide	
		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<sup>(1)</sup> oder	[anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, gewonnen wurde, mittels Virusisolationstest, Polymerasekettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]		
<sup>(1)</sup> oder	[unter amtierärztlicher Aufsicht am .... (Datum einfügen) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff gegen EVA geimpft wurde und gemäß den Herstellerangaben regelmäßig Auffrischungsimpfungen erhielt, wobei die Erstimpfung erfolgte		
	<sup>(1)</sup> entweder [vor dem 1. Oktober 2018 an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]		
	<sup>(1)</sup> oder [vor dem 1. Oktober 2018 während einer amtierärztlich beaufsichtigten höchstens 15-tägigen Quarantäne, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieser Quarantäne mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]		
	<sup>(1)</sup> oder [im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtierärztlich beaufsichtigten Quarantäne, während der das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]		
	<sup>(1)</sup> oder [nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Quarantäne entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug.]]		
	<sup>(1)</sup> oder [im Alter von 180 bis 250 Tagen, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]		
<sup>(1)</sup> oder	[mit negativem Befund einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der nach einer Blutprobe dieses Tieres gewonnen wurde, die am .....(Datum einfügen), d. h. in den 6 Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte.]		
<sup>(1)</sup> oder	[zuvor positiv auf Antikörper gegen das Virus der Equinen Arteritis getestet wurde oder gegen EVA geimpft wurde, und		
	a) innerhalb von 6 Monaten vor dem Versanddatum an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einer Testpaarung mit mindestens zwei Stuten unterzogen wurde, die während der 7 Tage davor und mindestens der 28 Tage danach in Isolation gehalten wurden und bei denen anhand einer zum Zeitpunkt der Testpaarung und einer mindestens 28 Tage danach entnommenen Blutprobe zwei serologische Tests auf EVA mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 durchgeführt wurden, und		
	b) anhand einer 21 Tage vor dem Versanddatum am ...(Datum einfügen) entnommenen Blutprobe einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde und zwar: <sup>(1)</sup> entweder [mit positivem Befund bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4;]] <sup>(1)</sup> oder [mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]]		
<sup>(1)</sup> entweder	[II.3.4 Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]		
<sup>(1)</sup> oder	[II.3.4 Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundefusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde.]		

LAND	Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzquide	
	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<sup>(1)</sup> [II.3.5	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]	
<sup>(1)</sup> [II.3.6	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen oder um einen weiblichen Equiden, der älter als 270 Tage ist; es wurde aus einem der Statusgruppe B, D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe, und es wurde mindestens während der 30 Tage vor und nach dem Tag der Probenahme nicht zu Zuchtzwecken verwendet;]	
<sup>(1)(5)</sup> [II.3.7	<p>Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem</p> <p><sup>(1)</sup><i>entweder</i> [wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]</p> <p><sup>(1)</sup><i>oder</i> [wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am ..... (<i>Datum einfügen</i>) erfolgte.]]</p> <p><sup>(1)</sup><i>oder</i> [wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen</p> <p><sup>(1)</sup><i>entweder</i> [anhand einer Blutprobe, die am ..... (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]]]</p> <p><sup>(1)</sup><i>oder</i> [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am ..... (<i>Datum einfügen</i>) und am ..... (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, wobei letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg der Antikörpertiter festzustellen war.]]]</p>	
<sup>(1)</sup> [II.3.8	<p>Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den letzten zwei Jahren Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier</p> <p><sup>(1)</sup><i>entweder</i> [stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km mindestens in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]]</p> <p><sup>(1)</sup><i>oder</i> [war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es</p> <p><sup>(1)</sup><i>entweder</i> [einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am .... (<i>Datum einfügen</i>) und am ..... (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]</p>	